Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1916 Nr. 15.

(Nr. 11 508.) Gesetz, betreffend den Ausbau von Wasserkräften des Mains. Vom 8. Mai 1916.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zum Ausbau der infolge der Mainkanalisierung bis Aschaffenburg entstehenden Staustufen bei Mainkur, Kesselstadt und Großkrotzenburg für die Gewinnung elektrischer Energie und zur Herstellung einer Verbindungsleitung mit den staatlichen Kraftwerken im oberen Quellgebiete der Weser einen Betrag von 6,2 Millionen Mark (sechs Millionen zweihunderttausend Mark) zu verwenden.

§ 2.

(1) Zur Deckung der im § 1 erwähnten Aufwendungen sind Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

(2) An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

(3) Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

Ausgegeben zu Berlin den 31. Mai 1916.

(4) Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

(5) Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897 (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903 (Gesetzsamml. S. 155) zur Anwendung.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 8. Mai 1916.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach.
Sydow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Lentze.
v. Loebell. v. Jagow. Helfferich.

(Nr. 11 509.) Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der Beamten der Orts-, Land- und Innungskrankenkassen. Vom 11. Mai 1916.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Auf die Dienstvergehen der bei den Orts-, Land- und Innungskrankenkassen angestellten Beamten, denen nach § 359 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung die Rechte und Pflichten der gemeindlichen Beamten (Kommunalbeamten) übertragen werden, finden die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852 (Gesetzsamml. S. 465) mit nachstehenden Änderungen Anwendung.

§ 2.

Ordnungsstrafen sind:
1. Warnung;
2. Verweis;
3. Geldbuße.

§ 3.

(1) Die Befugnis, Ordnungsstrafen zu verhängen, steht innerhalb des Umfanges des den Provinzialbehörden beigelegten Ordnungsstrafrechts, jedoch nicht über 90 Mark hinaus, bei Kassen, die der Aufsicht eines staatlichen Versicherungsamts unterstellt sind, dem Landrat als Vorsitzenden des Kreisausschusses, bei Kassen, über welche die Aufsicht von einem gemeindlichen Versicherungsamte geführt wird, dem Bürgermeister (Gemeindevorsteher) zu.

(2) Der Kassenvorstand ist befugt, Warnung und Verweis, gegen untere Kassenbeamte auch Geldstrafe bis zu neun Mark zu verhängen. Die zuständigen Minister oder die von ihnen zu ermächtigenden Behörden bestimmen nach Anhörung des Kassenvorstandes, wer als unterer Kassenbeamter im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist.

(3) Gegen die Strafverfügung findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde beim Bezirksausschusse, gegen den auf die Beschwerde ergehenden Beschluß des Bezirksausschusses innerhalb zwei Wochen die Beschwerde beim Provinzialrate statt. Der Beschluß des Provinzialrats ist endgültig.

(4) Bei Kassen, die der Aufsicht des Versicherungsamts Berlin unterstehen, entscheidet in erster Instanz der Bezirksausschuß in Berlin; in zweiter Instanz tritt an die Stelle des Provinzialrats der Minister für Handel und Gewerbe.

(5) Bezirksausschuß und Provinzialrat beschließen auf Grund mündlicher Verhandlung. Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen; in geeigneten Fällen kann auf Antrag oder von Amts wegen die Öffentlichkeit zugelassen werden.

§ 4.

(1) In dem Verfahren auf Entfernung aus dem Amte verfügt der Regierungspräsident, bei Kassen, die der Aufsicht des Versicherungsamts Berlin unterstehen, der Oberpräsident die Einleitung des Verfahrens; er ernennt den Untersuchungskommissar und den Vertreter der Staatsanwaltschaft für die erste Instanz.

(2) Als Disziplinarbehörden entscheiden in erster Instanz der Bezirksausschuß, in zweiter Instanz das Oberverwaltungsgericht; den Vertreter der Staatsanwaltschaft in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht ernennt der Minister für Handel und Gewerbe.

(3) Die Entscheidung ergeht auf Grund mündlicher Verhandlung. Das Gutachten des Disziplinarhofs ist nicht einzuholen.

(4) In dem vorstehend für die Entfernung aus dem Amte vorgeschriebenen Verfahren ist gegebenenfalls auch über die Tatsache der Dienstunfähigkeit zu entscheiden.

(5) Der Bezirksausschuß kann das Verfahren mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung durch Beschluß einstellen und in dem Beschlusse zugleich eine Ordnungsstrafe im Umfange des den Provinzialbehörden beigelegten Ordnungsstrafrechts festsetzen. Gegen den Beschluß steht innerhalb zwei Wochen dem Vertreter der Staatsanwaltschaft und, sofern eine Ordnungsstrafe festgesetzt ist, auch dem Angeschuldigten die Beschwerde beim Minister für Handel und Gewerbe zu.

(6) An Gebühren kommen die für das Verwaltungsstreitverfahren vorgeschriebenen Pauschbeträge, im Falle der Einstellung des Verfahrens unter Festsetzung einer Ordnungsstrafe jedoch nur zur Hälfte, in Ansatz.

§ 5.

Für die Dienstvergehen der von Kassenverbänden im Sinne des § 406 der Reichsversicherungsordnung angestellten Beamten, denen die Rechte und Pflichten der gemeindlichen Beamten übertragen werden, gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 11. Mai 1916.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Lentze. v. Loebell. v. Jagow. Helfferich.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,60 M) sind an die Postanstalten zu richten.